



Num. XL.

Verordnung, die Aufnahme der Einlieger betreffend,
von 1784.

Es ist zwar schon durch die Landesherrliche Edicte vom 25ten Jan. 1721 und vom 9ten Jun. 1774 verordnet, daß sowohl alle Landes-Einwohner in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande, ohne vorherige Anzeige bey ihrer Obrigkeit und darüber von dieser erhaltenen Schein, auch ohne vorher, für den einzunehmenden Einlieger, wegen seiner Aufnahme und Abführung der praestatorum Caution geleistet zu haben, so wenig fremde, als einheimische Häuslinge aufnehmen, und daß sie dafür so lange, auch wann derselbe von ihnen weggezogen ist, haften sollen, bis sie bey ihrer Obrigkeit, daß solcher von ihnen weg und wohin er sich wieder begeben, angezeigt haben, als auch daß die Amtsunterbedienten, in den jährlich aufzunehmenden Verzeichnissen der Einlieger, Professionisten, Weber, Brüggenmüller, und derer, welche das Tobacksgeld entrichten müssen, keinen, unter welcherley Vorwand es auch seyn mag, er sey arm oder gebrechlich, er arbeite viel oder wenig, bey Cassations und Zuchthausstrafe auslassen, sondern in diesem letztem Fall nur diese Bemerkungen zur Beurtheilung der Obrigkeit, ob solche deswegen ganz oder zum Theil von den Abgaben zu befreyen sind, beysügen sollen. Demohngeachtet soll es sich, der von Vormundschaftlicher Kammer der Regierung gegebenen Nachricht gemäs, häufig finden, daß so wenig die Einwohner auf dem Lande, als die Amtsunterbediente diese Verordnungen befolgen, sondern

XL. Verordnung, die Einnahme der Einlieger betreffend, von 1784. 101

die Einwohner, ohne vorherige Anzeige bey ihrer Obrigkeit, ohne dazu von dieser erhaltenen Erlaubniß und ohne dafür zu sorgen, daß die Herrschaftlichen Abgaben von selbigen entrichtet werden, Einliegere annehmen und die Amtsunterbedienten, ihrer Obliegenheit nach, nicht alle Einlieger, Professionisten etc. aufnehmen, sondern nach ihrem Gutdünken aus den Verzeichnissen weglassen. Droyß und Beamte zu N. haben daher den Inhalt oben angeführter Verordnungen in den Kirchen dässigen Amtes nochmal bekannt machen zu lassen und auf die Befolgung genau zu achten. Demold den 17ten Febr. 1784.

Gräflich Sippisch. Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. XLI.

Verordnung wegen der Betteljuden, von 1784.

Es ist zwar durch die Landesherrliche Verordnung von 25ten Octbr. 1770 allen Bettel-Pack und Polnischen Juden der Aufenthalt in hiesiger Grafschaft bey Zuchthausstrafe verbotthen, und dies durch die an den Wegen auf dem Erändern des Landes aufgerichtete Warnungspfähle bekannt gemacht; es werden aber nichts desto weniger oft viele von ihnen vor den Thoren hieselbst angetroffen, die dann dem Publico und besonders der hiesigen Judenthümlichkeit zur Last fallen. Die Poltzeij Commission hieselbst hat daher mit Aufhebung der Betteljuden-Heberge die Einrichtung getroffen, daß die hier an den Thoren sich einfindende Betteljuden ohne Unterschied der Person zu ihrem einstweiligen Unterbringen für dasmal sofort an das